

ZH_OBERGERICHT PS250001 vom 9. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250001

FR: ZH_OBERGERICHT PS250001 du 9 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250001 del 9 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Das Nachlassgericht des Bezirksgerichts Hinwil (nachfolgend: die Vorinstanz) gewährte der Schuldnerin B._____ AG mit Verfügung vom 30. April 2024 eine provisorische Nachlassstundung von vier Monaten und bestellte Rechtsanwältin lic. iur. C._____ und Rechtsanwalt Dr. iur. D._____ (beide Partner bei E._____) als provisorische Sachwalter (act. 7/5). Mit Verfügung vom 23. August 2024 verlängerte die Vorinstanz die der Schuldnerin gewährte provisorische Nachlassstundung um weitere vier Monate bis 31. Dezember 2024 (act. 7/16).

E. 1.2

Die A._____ ICAV ersuchte die Vorinstanz mit Eingabe vom 19. November 2024 um Entlassung der Schuldnerin aus der provisorischen Nachlassstundung, eventualiter um Verweigerung der definitiven Nachlassstundung und subeventualiter um Entlassung der provisorischen Sachwalter und um deren Ersatz durch einen anderen (provisorischen) Sachwalter (act. 27).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 ersuchte die Schuldnerin um Gewährung der definitiven Nachlassstundung für die Dauer von einstweilen sechs Monaten, verbunden mit dem Antrag, die provisorischen Sachwalter als definitive Sachwalter zu bestellen (act. 7/32). Gleichtags reichten die provisorischen Sachwalter der Vorinstanz einen Bericht zu den Akten und ersuchten ebenfalls darum, es sei der Schuldnerin die definitive Nachlassstundung für einstweilen sechs Monate zu gewähren unter Bestellung der provisorischen Sachwalter als definitive Sachwalter. Im Weiteren beantragten die provisorischen Sachwalter, es sei sowohl ihnen als auch der Schuldnerin von allfälligen Akteneinsichtsgesuchen Dritter Kenntnis zu geben und vorgängig rechtliches Gehör zu gewähren (act. 7/36).

E. 1.4

Die Vorinstanz führte – nach Vorladung der Schuldnerin und der provisorischen Sachwalter – am 16. Dezember 2024 die Verhandlung gemäss Art. 294 Abs. 2 SchKG durch (Vi-Prot. S. 2 ff.).

E. 1.5

Am 19. Dezember 2024 erliess die Vorinstanz die folgenden Verfügungen (act. 3 = act. 6 = act. 7/52; nachfolgend zitiert als act. 6):

- 3 - "Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.